

28.06.2016

Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der PIRATEN**

zum Antrag der Fraktion der FDP

**Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – Entlastung bei
den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung** (Drucksache 16/9789)

**Betriebliche, private und insbesondere die gesetzliche Altersvorsorge stärken – Armut
und soziale Ungerechtigkeit nicht nur im Alter verhindern!**

I. Ausgangslage

Durch den demografischen Wandel werden zukünftig immer weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter die gesetzliche Rente von immer mehr Menschen im Rentenalter finanzieren müssen. Zudem werden Menschen immer älter, so dass auch die Rentenbezugsdauer weiter steigt.

Um zu vermeiden, dass die Last des demografischen Wandels nur die Jüngeren durch steigende Sozialversicherungsbeiträge trifft, gab es in der Vergangenheit bei Einzahlung und Leistung der Sozialversicherung immer wieder Veränderungen.

So ist der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von 17% im Jahre 1970 mit Schwankungen auf aktuell 18,7% gestiegen. Das Standardrentenniveau sank dabei von 59,8% im Jahre 1977 auf 53,9% im Jahre 1991 bis aktuell auf 48,3%.

Auch die Regelungen zur Ermittlung der individuellen Rentenhöhe sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten schwieriger geworden. So konnte eine Versicherte/ ein Versicherter, die / der bis Ende 1991 in Rente gegangen ist, aus Schul-, Fachschul- und Studienzeiten noch bis zu 13 rentensteigernde Jahre sammeln, ohne in die Rentenversicherung einzuzahlen. Rentensteigernd wirkten Ausbildungszeiten noch bis zu einem Rentenbeginn bis Ende 2008, wobei bis 1996 noch maximal 7 Ausbildungsjahre, und ab 1997 noch maximal drei Ausbildungsjahre eine Rentensteigerung durch Ausbildungszeiten bewirken.

Seit einem Rentenbeginn ab 2009 gelten Ausbildungszeiten nicht mehr als rentensteigernde Anrechnungszeit. Ausbildungszeiten zwischen dem 17. und 25. Geburtstag werden nur noch als Anrechnungszeit zur Erfüllung der [Wartezeit](#) für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen und für die Altersrente für langjährig Versicherte berücksichtigt.

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 30.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Rentenmindernd wirkt sich zudem für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher die Einführung einer Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner seit 1983 aus. Seit 1997 müssen Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher den Arbeitnehmeranteil ihrer Krankenversicherung bezahlen. Den Arbeitgeberanteil bezahlt die Rentenversicherung. Auch der Systemwechsel bei der Besteuerung von Rentenbeiträgen und Rentenauszahlung wirkt sich, insbesondere für die Jahrgänge von 1960-1985, negativ aus, da Steuerentlastung bei der Einzahlung und Steuerbelastung bei der Auszahlung nicht kongruent verlaufen.

Aufgrund dieser Entwicklungen wird schon sehr lange empfohlen, sich privat für das Alter abzusichern. Die betriebliche und private Altersvorsorge wird dabei staatlich gefördert. So sind die umgewandelten Entgelte in der Ansparphase bis zu einem Freibetrag in Höhe von 4% der [Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung](#) steuer- und sozialabgabenfrei. Durch hohe Garantiezinsen und Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit war diese bis 2004 besonders lukrativ.

Mit dem zum 01.01.2004 in Kraft getretenen [GKV-Modernisierungsgesetz \(GMG\)](#) wurde der volle Beitragssatz bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner eingeführt. Vor 2004 war auf Versorgungsbezüge bei Pflichtversicherten nur der halbe Beitragssatz anzuwenden. Damit wurden die pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentner den freiwillig versicherten Rentnerinnen und Rentnern beitragsrechtlich gleichgestellt, die bereits auch schon vor 2004 auf Betriebsrenten den vollen Beitrag abführen mussten. Die beitragsrechtliche Bevorteilung der betrieblichen Altersvorsorge bei pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern wurde aufgehoben. Zugleich wurde auch die Beitragspflicht auf als Einmalzahlung ausgezahlte Betriebsrenten (Direktversicherungen) eingeführt, um ein Schlupfloch zu schließen. Dies führt zum Teil zu einer deutlichen Mehrbelastung für die Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner, da sie in der Auszahlungsphase nun auch den Arbeitgeberanteil finanzieren müssen. In Einzelfällen haben Menschen aus ihrem bereits verbeitragten Netto-Einkommen über den Freibetrag hinaus in die betriebliche Altersvorsorge gezahlt. Dadurch entstand in der Auszahlungsphase eine zusätzliche Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die in einer privaten Altersvorsorge nicht angefallen wäre.

Die unterschiedliche steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung verschiedener Einkommen führt dabei zu Ungleichbehandlungen und ist teilweise schwer durchschaubar:

1. So müssen beispielsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowohl in der aktiven Einzahlphase als auch in der Auszahlungsphase der gesetzlichen Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.
2. Für die geförderte betriebliche Altersvorsorge müssen hingegen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwar nur in der Auszahlungsphase Sozialversicherungsbeiträge leisten, dafür aber den Arbeitnehmer- und auch den Arbeitgeberanteil übernehmen.
3. Diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus ihrem Netto-Einkommen über den Freibetrag hinaus in die betriebliche Altersvorsorge einzahlen, müssen in der Ansparphase nur den Arbeitnehmeranteil, aber in der Auszahlungsphase den vollen Beitrag (d.h. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) übernehmen.

4. Weitere Einkommen, wie zum Beispiel Einkommen aus der privaten Altersvorsorge, aus selbständiger Arbeit, aus Mieteinnahmen oder Zinserträgen sind dagegen für pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner in der Regel sozialversicherungsfrei und teilweise auch steuerlich privilegiert.
5. Freiwillig Versicherte müssen dagegen auf alle Einkünfte grundsätzlich den vollen Beitragssatz zahlen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die gesetzliche Rente muss die erste Säule einer verlässlichen Altersvorsorge bleiben. Die private Vorsorge soll lediglich diese stützen und zu einer auskömmlichen Alterssicherung beitragen. Das Vertrauen in das gesetzliche Rentensystem ist zu stärken und das Rentenniveau nachhaltig zu stabilisieren.
2. Eine zusätzliche betriebliche und private Altersvorsorge ist ein wichtiger ergänzender Baustein des Alterssicherungssystems.
3. Die Förderung der betrieblichen Altersversorgung darf einerseits nicht zu Lasten der übrigen gesetzlich Versicherten erfolgen, andererseits dürfen die betrieblich Versicherten nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die private Altersvorsorge betreiben.
4. Eine rückwirkende Änderung der Verbeitragung in der Ansparphase und Auszahlungsphase z.B. hinsichtlich des Arbeitgeberanteils für einen Teil der Betriebsrentnerinnen und -rentner kann nicht in Aussicht gestellt werden, da dies zu Lasten der heute beitragspflichtigen Versicherten gehen würde. Die GKV müsste in diesem Fall ihre Einnahmeverluste durch höhere Zusatzbeiträge kompensieren, die von allen Kassenmitgliedern zu finanzieren wären. Zusätzlich würde eine rückwirkende Änderung der Regelung einen nicht handhabbaren bürokratischen Aufwand bedeuten und die dann fehlenden Beiträge wären nicht rückwirkend zu erheben.
5. Auch für die Zukunft ist eine Entlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner, die von den Versicherten in der GKV zu kompensieren wäre, nicht akzeptabel.
6. Die betriebliche Altersvorsorge ist auch weiterhin in sehr vielen Fällen der lukrativste Weg der zusätzlichen Altersvorsorge. Niedrigzinsphasen und Beitragspflichten, die in der privaten Altersvorsorge nicht anfallen würden, lassen die betriebliche Altersvorsorge aber weniger attraktiv erscheinen. Insbesondere bei vielen Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentnern, die ihre Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge lange vor dem Jahr 2004 abgeschlossen haben, besteht der Eindruck, dass diese Form der Altersvorsorge angesichts der heute geltenden Voraussetzungen nicht hätte gewählt werden sollen.
7. Als gerechte Lösung muss das gesamte System der gesetzlichen Sozialversicherung reformiert werden. In Betracht kommt dabei eine Bürgerversicherung, für Kranken- und Pflegeversicherung, ebenso wie für die Rentenversicherung, in die alle Menschen mit Einnahmen (unabhängig von der Einkommensart) beitragspflichtig werden, die in Deutschland leben.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene für eine Stärkung der gesetzlichen Rente als erste Säule einer verlässlichen Altersvorsorge und eine nachhaltige Stabilisierung des Rentenniveaus einzusetzen sowie dazu beizutragen, dass die private Altersvorsorge attraktiver wird;
2. gemeinsam mit den Arbeitgeberverbänden und den Versicherungen dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Beitragspflichten in der Auszahlungsphase besser informiert werden;
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sich an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wieder vollständig paritätisch beteiligen. Die Festschreibung des Arbeitgeberanteils muss aufgehoben werden. Zudem müsste sichergestellt werden, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen stärkeren Anteil an der betrieblichen Altersvorsorge leisten;
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine Lösung für diejenigen Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner gefunden wird, die aus ihrem Netto-Einkommen über den Freibetrag hinaus in die betriebliche Altersvorsorge eingezahlt haben. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle GKV-Versicherten nicht zusätzlich belastet werden;
5. auf Bundesebene an der Entwicklung eines gerechten Steuer- und Sozialversicherungssystems für unterschiedliche Einkommensarten mitzuwirken und hierzu ausdrücklich auch eine allgemeine Bürgerversicherung in die Überlegungen einzubeziehen.

Norbert Römer
Marc Herter
Inge Howe
Michael Scheffler
Günter Garbrecht

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Martina Maaßen
Manuela Grochowiak-Schmieding
Arif Ünal
Josefine Paul

und Fraktion

Michele Marsching
Marc Olejak
Torsten Sommer

und Fraktion